

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1986

Geschäftszahl

85/10/0147

Rechtssatz

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes ist in bezug auf jeden See sehr hoch einzuschätzen. Zusätzlich könnte die Beeinflussung des Landschaftsbildes im geschützten Uferbereich eine bedeutendere Ausprägung durch einen See erfahren, der außerdem zum Naturschutzgebiet erklärt wurde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1985100147.X06